

Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Unterzeichnet in London am 16. November 1945
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Dezember 1948²
 Schweizerische Annahmearkunde hinterlegt am 28. Januar 1949
 In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Januar 1949
 (Stand am 13. Mai 2015)

Die Regierungen der an dieser Verfassung beteiligten Staaten erklären im Namen ihrer Völker:

dass Kriege ihren Ursprung in der Seele des Menschen haben und daher die Schutzwehr des Friedens gleichfalls in der Seele des Menschen errichtet werden muss;

dass das mangelnde gegenseitige Verstehen der Völker im Laufe der Geschichte stets Argwohn und Misstrauen zwischen den Nationen hervorgerufen hat, so dass ihre Meinungsverschiedenheiten allzu oft zu Kriegen geführt haben;

dass der grosse und schreckliche Krieg, der soeben zu Ende gegangen ist, nur dadurch möglich wurde, dass das demokratische Ideal der Würde, der Gleichheit und der gegenseitigen Achtung des Menschen verleugnet wurde, um an seine Stelle, unter Ausbeutung von Unwissenheit und Vorurteilen, die Lehre von der Ungleichheit der Rassen und der Menschen zu setzen;

dass weite Ausbreitung der Kultur und Erziehung aller zu Gerechtigkeit, Freiheit und Friedfertigkeit für die Würde des Menschen unerlässlich sind und eine heilige Verpflichtung bedeuten, die alle Völker im Geiste gegenseitiger Hilfeleistung und eines gemeinsamen Anliegens zu erfüllen haben;

dass ein Frieden, der nur auf wirtschaftlichen und politischen Vereinbarungen der Regierungen beruht, sich nicht der einstimmigen, dauernden und aufrichtigen Zustimmung der Völker zu erfreuen vermag, vielmehr der Frieden auf der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit aufgebaut werden muss.

Aus diesen Überlegungen und im Glauben an den Wert ungeschmälerter und gleicher Bildungsmöglichkeit für alle, uneingeschränkter Erforschung objektiver Wahrheit und des freien Austausches von Ideen und Kenntnissen, sind die an dieser Verfassung beteiligten Staaten übereingekommen und entschlossen, die Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln und zu vermehren zum Zwecke grösseren wechselseitigen Verstehens und tieferen und vollständigeren Kennenlernens des Völkerlebens.

Infolgedessen begründen sie hiermit die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, um auf diese Weise, durch die Zusammenarbeit der Völker der Welt auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur,

AS 1949 I 334; BBI 1948 II 1223

- ¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- ² AS 1949 I 333

schrittweise die Ziele des internationalen Friedens und der gemeinsamen Wohlfahrt der Menschheit zu verwirklichen, um deretwillen die Organisation der Vereinten Nationen, wie in deren Satzung³ ausdrücklich hervorgehoben ist, ins Leben gerufen wurde.

Art. I Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Organisation besteht darin, einen Beitrag zum Frieden und zur Sicherheit zu leisten, und zwar durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf dem Wege der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur, um auf diese Weise in der ganzen Welt die Beachtung der Gerechtigkeit, des Gesetzes, der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle zu sichern, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, wie dies die Satzung der Vereinten Nationen für alle Völker vorsieht.

2. Zu diesem Zwecke will die Organisation:

- a. das gegenseitige Sichkennenlernen und Verstehen der Völker durch Unterstützung der zur Information der Massen vorhandenen Möglichkeiten fördern und diejenigen internationalen Vereinbarungen empfehlen, die notwendig erscheinen, um die ungehemmte Verbreitung von Ideen durch Wort und Bild zu erleichtern;
- b. der Volkserziehung und der Ausbreitung der Kultur neue Auftriebe geben, und zwar:
 - durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, die den Wunsch äussern, bei der Vervollkommnung ihrer pädagogischen Tätigkeit unterstützt zu werden;
 - durch Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen zum Zwecke der schrittweisen Verwirklichung des Ideals gleicher Erziehungsmöglichkeiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes oder irgendwelcher wirtschaftlicher oder sozialer Umstände;
 - durch Anregung von Erziehungsmethoden, die am besten dazu geeignet sind, die Kinder in der ganzen Welt auf die Verantwortlichkeit des freien Menschen vorzubereiten;
- c. Kenntnisse wahren, mehren und ausbreiten:
 - durch Behütung und Beschirmung der Schätze der Welt an Büchern, Kunstwerken sowie historischen und wissenschaftlichen Denkmälern, und durch Empfehlung der zu diesem Zwecke von den interessierten Nationen abzuschliessenden internationalen Abkommen;
 - durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen auf allen Gebieten geistiger Tätigkeit, darunter auch des internationalen Austausches von Vertretern der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur sowie des Austausches von Veröffentlichungen und Gegenständen von künstlerischem oder wissenschaftlichem Interesse und anderem nützlichem Informationsmaterial;

³ SR 0.120

durch Einführung von Methoden internationaler Zusammenarbeit, die den Völkern aller Länder das von jedem von ihnen gedruckte und veröffentlichte Material zugänglich machen.

3. Um den Mitgliedstaaten der Organisation die Unabhängigkeit, Unversehrtheit und schöpferische Mannigfaltigkeit ihrer Kulturen und Erziehungssysteme zu sichern, ist es der Organisation untersagt, sich in Angelegenheiten einzumischen, die im wesentlichen zur inneren Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehören.

Art. II Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen bringt das Recht auf Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit sich.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des zwischen dieser Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen abzuschliessenden Abkommens, dessen Genehmigung entsprechend Artikel X dieser Verfassung zu erfolgen hat, können Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, als Mitglieder der Organisation aufgenommen werden, und zwar auf Empfehlung des Exekutivrates durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalkonferenz.

3.⁴ Gebiete oder Gebietsgruppen, die für ihre auswärtigen Beziehungen nicht selber verantwortlich sind, können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalkonferenz anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Beitrittsgesuche im Namen dieser Gebiete oder Gebietsgruppen von den für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlichen Mitgliedstaaten oder Behörden gestellt werden. Die Generalkonferenz bestimmt Art und Umfang der Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder.

4.⁵ Die von der Ausübung ihrer Rechte und Privilegien als Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen suspendierten Mitgliedstaaten werden auf Ansuchen der Organisation in ihren Rechten und Privilegien in der Organisation eingestellt.

5.⁶ Mitgliedstaaten der Organisation, die aus der Organisation der Vereinten Nationen ausgeschlossen werden, verlieren ohne weiteres die Mitgliedschaft der Organisation.

6.⁷ Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Mitglied kann nach erfolgter Mitteilung an den Generaldirektor aus der Organisation austreten. Der Austritt wird auf den 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dessen Verlauf die Mitteilung erfolgte. Er berührt die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts gegenüber der Organisation bestehenden finanziellen Verpflichtungen des betreffenden Staates nicht. Beim Austritt assoziierter Mitglieder hat die Mitteilung in ihrem Namen durch

⁴ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

⁵ Ursprünglich Ziff. 3.

⁶ Ursprünglich Ziff. 4.

⁷ Eingefügt durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

die für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlichen Mitgliedstaaten oder Behörden zu erfolgen.

Art. III Organe

Die Organisation umfasst eine Generalkonferenz, einen Exekutivrat und ein Sekretariat.

Art. IV Die Generalkonferenz

A. Zusammensetzung

1. Die Generalkonferenz besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten der Organisation. Die Regierung jedes Mitgliedstaates ernennt höchstens fünf Vertreter, nach Befragung des Nationalen Ausschusses, wenn ein solcher besteht, oder der Anstalten und Körperschaften für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

B. Aufgaben

2.⁸ Die Generalkonferenz bestimmt die Politik und die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Organisation. Sie entscheidet über die vom Exekutivrat unterbreiteten Pläne.

3.⁹ Die Generalkonferenz bringt nötigenfalls gemäss dem von ihr aufgestellten Reglement zwischenstaatliche Konferenzen über Fragen der Erziehung, der Natur- und Geisteswissenschaften oder über die Verbreitung des Wissens ein. Die Generalkonferenz oder der Exekutivrat können über die gleichen Fragen gemäss dem von der Generalkonferenz aufgestellten Reglement auch Konferenzen ohne zwischenstaatlichen Charakter einberufen.

4. Die Generalkonferenz soll, bei Annahme der den Mitgliedstaaten zu unterbreitenden Vorschläge, zwischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und von den Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Abkommen unterscheiden. Im ersteren Falle genügt einfache Stimmenmehrheit, im letzteren Falle ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Jeder der Mitgliedstaaten hat die Empfehlungen oder Abkommen binnen einem Jahre nach Schluss der Tagung der Generalkonferenz, an der sie angenommen worden sind, den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen.

5.¹⁰ Unter Vorbehalt der Bestimmung von Artikel V 5 c berät die Generalkonferenz die Organisation der Vereinten Nationen über die erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkte der die Vereinten Nationen interessierenden Fragen auf Grund der von den zuständigen Stellen der beiden Organisationen vereinbarten Bestimmungen und Verfahrensvorschriften.

⁸ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

⁹ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

¹⁰ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

6.¹¹ Die Generalkonferenz nimmt die der Organisation von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte über die Massnahmen, die sie auf Grund der in Absatz 4 erwähnten Empfehlungen und Übereinkommen getroffen haben, oder, sofern sie dies beschliesst, zusammenfassende Analysen dieser Berichte zur Prüfung entgegen.

7. Die Generalkonferenz wählt die Mitglieder des Exekutivrates und ernennt, auf Empfehlung des Rates, den Generaldirektor.

C.¹² Abstimmung

8. a.¹³ Jeder Mitgliedstaat verfügt in der Generalkonferenz über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, abgesehen von den Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verfassung oder nach dem Geschäftsreglement der Generalkonferenz eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Mehrheit wird nach der Zahl der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder berechnet.

b. Ein Mitgliedstaat darf an den Abstimmungen der Generalkonferenz nicht teilnehmen, wenn er mit der Zahlung seiner Beiträge an die Kosten der Organisation im Rückstande ist und wenn dieser Rückstand die Summe seines Beitrages für das laufende und für das vorangegangene Jahr übersteigt.

c. Die Generalkonferenz kann jedoch diesem Mitgliedstaat erlauben, an den Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie feststellt, dass der Verzug Umständen zuzuschreiben ist, die vom Willen des betreffenden Staates unabhängig sind.

D.¹⁴ Verfahren

9. a. Die Generalkonferenz tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann zu einer ausserordentlichen Tagung zusammentreten, wenn sie es selbst beschliesst, wenn der Exekutivrat sie einberuft oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten.

b. An jeder Tagung soll die Generalkonferenz den Sitz der nächsten ordentlichen Tagung bestimmen. Der Ort jeder ausserordentlichen Tagung wird durch die Generalkonferenz bestimmt, wenn diese Tagung auf ihren Beschluss zurückgeht, und in allen andern Fällen durch den Exekutivrat.

10. Die Generalkonferenz stellt ihre Verfahrensvorschriften selbst auf. Sie wählt an jeder Tagung ihren Präsidenten und ihr Büro.

11. Die Generalkonferenz setzt technische Spezialausschüsse und sonstige Hilfsorgane ein, die sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erweisen.

¹¹ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 30. Okt. 1972, in Kraft seit 30. Okt. 1972 (AS **1989** 1210).

¹² Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 19. Jan. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1950 (AS **1950** I 91, **1956** 117).

¹³ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 3. Dez. 1958, in Kraft seit 15. Nov. 1962 (AS **1970** 1180).

¹⁴ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 19. Jan. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1950 (AS **1950** I 91, **1956** 117).

12. Die Generalkonferenz trifft Anordnungen, um dem Publikum den Zutritt zu den Verhandlungen zu ermöglichen, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Verfahrensvorschriften.

E. Beobachter

13. Die Generalkonferenz kann, auf Empfehlung des Exekutivrates, mit Zweidrittelmehrheit und vorbehaltlich ihrer Verfahrensvorschriften, Vertreter internationaler Organisationen, vor allem der in Artikel XI Ziffer 4 vorgesehenen, zu bestimmten Tagungen der Konferenz oder ihrer Ausschüsse als Beobachter einladen.

14. Wenn der Exekutivrat solche private oder halbouvernementale internationale Organisationen gemäss dem Verfahren von Artikel XI Ziffer 4 in den Genuss von Übereinkommen zwecks Konsultation gesetzt hat, werden diese Organisationen eingeladen, Beobachter an die Tagung der Generalkonferenz und ihrer Ausschüsse zu schicken.

F.¹⁵ Übergangsbestimmung

15. Ungeachtet des Absatzes 9 Buchstabe a hält die Generalkonferenz ihre 22. Tagung im dritten Jahr nach ihrer 21. Tagung ab.

Art. V Der Exekutivrat

A. Zusammensetzung

1.¹⁶ Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz aus den von den Mitgliedsstaaten ernannten Delegierten gewählt; er besteht aus einundfünfzig Mitgliedern, von denen jedes die Regierung des Staates vertritt, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt. Der Präsident der Generalkonferenz gehört dem Exekutivrat von Amts wegen in beratender Eigenschaft an.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Exekutivrates soll die Generalkonferenz darauf bedacht sein, solchen Personen ihre Stimme zu geben, die auf dem Gebiete der Kunst, der Literatur, der Wissenschaft, der Erziehung und der Ideenverbreitung zuständig sind und über die erforderliche Erfahrung und Sachkunde verfügen, um die dem Rat obliegenden administrativen und exekutiven Aufgaben erfüllen zu können. Sie soll auch auf die Verschiedenheit der Kulturen und eine angemessene geographische Verteilung Rücksicht nehmen. Für denselben Zeitraum kann nicht mehr als ein Staatsbürger desselben Mitgliedstaates dem Rate angehören, abgesehen vom Präsidenten der Konferenz.

3.¹⁷ Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivrates läuft vom Ende der Tagung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, bis zum Ende der auf diese Wahl folgenden zweiten ordentlichen Tagung. Sie können anschliessend nicht wiedergewählt werden. Die Generalkonferenz wählt während jeder ordentlichen Tagung so viele Mit-

¹⁵ Eingefügt durch die Generalkonferenz der Unesco vom 27. Nov. 1978, in Kraft seit 27. Nov. 1978 (AS 1989 1210).

¹⁶ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 4. Okt. 1980, in Kraft seit 4. Okt. 1980 (AS 1983 1194).

¹⁷ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 24. Okt. 1972, in Kraft seit 24. Okt. 1972 (AS 1989 1210).

glieder, wie nötig sind, um die am Ende der Tagung frei werdenden Sitze neu zu besetzen.

- 4.¹⁸ a. Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds des Exekutivrats ernennt der Exekutivrat für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger auf Vorschlag der Regierung des Staates, den das frühere Mitglied vertreten hat.
- b. Die vorschlagende Regierung und der Exekutivrat haben die in Absatz 2 erwähnten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c. Treten aussergewöhnliche Umstände ein, die nach Auffassung des vertretenen Staates die Ablösung eines Vertreters unerlässlich machen, so wird nach Buchstabe a verfahren, auch wenn der Vertreter nicht seinen Rücktritt einreicht.

B. Aufgaben

- 5.¹⁹ a. Der Exekutivrat stellt die Geschäftsordnung für die Tagungen der Generalkonferenz auf. Er prüft das gemäss Artikel VI Ziffer 3 durch den Generaldirektor unterbreitete Arbeitsprogramm der Organisation sowie die entsprechenden Posten der Voranschläge und leitet sie mit den ihm zweckmässig scheinenden Empfehlungen an die Generalkonferenz weiter.
 - b. Der Exekutivrat ist unter der Aufsicht der Generalkonferenz für die Durchführung des von ihr angenommenen Programms verantwortlich. Entsprechend den Beschlüssen der Generalkonferenz und unter Berücksichtigung der zwischen zwei ihrer ordentlichen Tagungen allenfalls eintretenden Ereignisse trifft der Exekutivrat alle notwendigen Vorkehrungen, um die wirksame und zweckmässige Ausführung des Programms durch den Generaldirektor sicherzustellen.
 - c. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Tagungen der Generalkonferenz kann der Rat bei den Vereinten Nationen die in Artikel IV Ziffer 5 vorgesehene beratende Funktion übernehmen, sofern die Frage, die Gegenstand der Beratung bildet, durch die Konferenz bereits grundsätzlich behandelt worden ist oder auf Grund von Beschlüssen der Konferenz gelöst werden kann.
6. Der Exekutivrat empfiehlt der Generalkonferenz die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation.
 7. Unter Vorbehalt der Beschlüsse der Generalkonferenz stellt der Exekutivrat seine Geschäftsordnung auf. Er wählt sein Büro aus der Zahl seiner Mitglieder.
 8. Der Exekutivrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Er kann zu einer ausserordentlichen Tagung zusammentreten, wenn ihn der Vorsitzende aus eigener Initiative oder auf Ersuchen von sechs Mitgliedern des Rates einberuft.

¹⁸ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 8. Nov. 1976, in Kraft seit 8. Nov. 1976 (AS 1989 1210).

¹⁹ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

9.²⁰ Der Vorsitzende unterbreitet im Namen des Exekutivrates jeder ordentlichen Tagung der Generalkonferenz mit oder ohne seinen Kommentar die auf Grund der Bestimmungen von Artikel VI 3 b vom Generaldirektor ausgearbeiteten Tätigkeitsberichte der Organisation.

10. Der Exekutivrat trifft alle geeigneten Massnahmen, um die Vertreter internationaler Organisationen oder geeignete Personen über die in seine Zuständigkeit fallenden Fragen zu konsultieren.

11.²¹ In der Zeit zwischen den Tagungen der Generalkonferenz kann der Exekutivrat Gutachten des Internationalen Gerichtshofes über Rechtsfragen einholen, die sich allenfalls im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organisation stellen.

12.²² Obwohl die Mitglieder des Exekutivrates Vertreter der Regierungen ihres Landes sind, üben sie die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Befugnisse im Namen der gesamten Konferenz aus.

C. *Übergangsbestimmungen*

13.²³ Ungeachtet des Absatzes 3

- a. nehmen die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz gewählten Mitglieder des Exekutivrats ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit wahr, für die sie gewählt wurden;
- b. können die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz als Nachfolger von Mitgliedern mit vierjähriger Amtszeit vom Rat nach Absatz 4 ernannten Mitglieder für eine zweite Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt werden.

Art. VI Das Sekretariat

1. Das Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor und dem erforderlichen Personal.

2. Der Generaldirektor wird vom Exekutivrat vorgeschlagen und für einen Zeitraum von sechs Jahren von der Generalkonferenz unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen ernannt. Seine Ernennung kann erneuert werden. Er ist der höchste Beamte der Organisation.

3.²⁴a. Der Generaldirektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter nimmt ohne Stimmrecht an allen Tagungen der Generalkonferenz des Exekutivrates und der Ausschüsse der Organisation teil. Er macht Vorschläge über die von der Konferenz und vom Rate zu treffenden Massnahmen und bereitet zuhanden

²⁰ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

²¹ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

²² Eingefügt durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

²³ Eingefügt durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956 (AS 1956 117) und geändert am 24. Okt. 1972, in Kraft seit 24. Okt. 1972 (AS 1989 1210).

²⁴ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 26. Jan. 1956, in Kraft seit 26. Jan. 1956 (AS 1956 117).

des Exekutivrates den Entwurf eines Arbeitsprogramms der Organisation mit den entsprechenden Posten in den Voranschlägen vor.

- b. Der Generaldirektor verfasst in bestimmten Zeitabständen Berichte über die Tätigkeit der Organisation und bringt sie den Mitgliedstaaten und dem Exekutivrat zur Kenntnis. Die Generalkonferenz bestimmt die Berichtsperioden.
4. Der Generaldirektor ernennt das Personal des Sekretariates im Einklang mit dem Personalstatut, das von der Generalkonferenz zu genehmigen ist. Unter der Bedingung, dass in erster Linie auf höchste Zuverlässigkeit des Charakters, auf Leistungsfähigkeit und Sachkenntnis Wert gelegt wird, soll die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgen.
5. Die Verantwortlichkeit des Generaldirektors und des Personals trägt ausschliesslich internationalen Charakter. Bei Erfüllung ihrer Pflichten dürfen sie keine Instruktionen von irgendeiner Regierung oder von einer andern, ausserhalb der Organisation stehenden Autorität einholen oder entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist. Alle Mitgliedstaaten der Organisation verpflichten sich, dem internationalen Charakter der Befugnisse des Generaldirektors und des Personals Rechnung zu tragen und nicht den Versuch zu machen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
6. Keine Bestimmung dieses Artikels soll die Organisation daran hindern, mit der Organisation der Vereinten Nationen besondere Übereinkommen über die Schaffung gemeinsamer Dienststellen, die Anstellung gemeinsamen Personals und den Austausch von Personal zu treffen.

Übergangsbestimmung

7.²⁵ Ungeachtet des Absatzes 2 bleibt der 1980 vom Exekutivrat vorgeschlagene und von der Generalkonferenz ernannte Generaldirektor sieben Jahre im Amt.

Art. VII Nationale Ausschüsse für Zusammenarbeit

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die seinen besonderen Bedingungen entsprechenden Vorkehrungen, um die hauptsächlichsten nationalen Gruppen, die sich für die Probleme der Erziehung, Wissenschaft und Kultur interessieren, mit den Arbeiten der Organisation in Verbindung zu bringen, und zwar vorzugsweise durch Errichtung eines Nationalen Ausschusses, dem Vertreter sowohl der Regierung wie dieser verschiedenen Gruppen angehören.
2. In den Ländern, in denen Nationale Ausschüsse oder nationale Organe für Zusammenarbeit bestehen, sollen diese in beratender Eigenschaft bei den betreffenden Delegationen zur Generalkonferenz und bei ihren Regierungen in allen die Organisation betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Sie sollen ferner als Verbindungsorgane bei allen die Organisation interessierenden Fragen dienen.

²⁵ Eingefügt durch die Generalkonferenz der Unesco vom 27. Nov. 1978, in Kraft seit 27. Nov. 1978 (AS 1989 1210).

3. Auf Verlangen eines Mitgliedstaates kann die Organisation ein Mitglied des Sekretariates, vorübergehend oder dauernd, in den Nationalen Ausschuss des betreffenden Staates zwecks Mitwirkung an den Arbeiten des Ausschusses abordnen.

Art. VIII²⁶ Berichte der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation zu den Zeitpunkten und in der Form, wie es die Generalkonferenz bestimmt, Berichte über seine Gesetze, Verordnungen und Statistiken vor, die seine Einrichtungen und Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen, ferner über die Massnahmen, die er auf Grund der in Artikel IV Absatz 4 erwähnten Empfehlungen und Übereinkommen getroffen hat.

Art. IX Budget

1. Das Budget wird von der Organisation geregelt.
2. Die Generalkonferenz genehmigt endgültig das Budget und regelt die finanzielle Beteiligung jedes einzelnen Mitgliedstaates, unter Vorbehalt der Bestimmungen, die in dieser Hinsicht in dem mit der Organisation der Vereinten Nationen auf Grund des Artikels X abgeschlossenen Abkommens getroffen werden.
3. Der Generaldirektor kann, mit Zustimmung des Exekutivrates, Schenkungen, Legate und Subventionen von Regierungen, öffentlichen und privaten Institutionen, Vereinigungen und privaten Personen annehmen.

Art. X Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Organisation soll sobald als möglich mit der Organisation der Vereinten Nationen in Verbindung gebracht werden, und zwar als eine Spezialorganisation gemäss Artikel 57 der Satzung der Vereinten Nationen. Diese Verbindung soll auf dem Wege eines Abkommens mit der Organisation der Vereinten Nationen gemäss Artikel 63 der Satzung erfolgen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalkonferenz dieser Organisation. Das Abkommen soll die Mittel wirksamer Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele vorsehen. Es soll gleichzeitig die Autonomie dieser Organisation im Bereiche ihrer Zuständigkeit, wie sie in dieser Verfassung geregelt ist, anerkennen. Es kann namentlich auch Bestimmungen über die Genehmigung des Budgets und die Finanzierung der Organisation durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen enthalten.

Art. XI Beziehungen zu andern internationalen Spezialorganisationen und Spezialinstitutionen

1. Die Organisation kann mit andern intergouvernementalen Spezialorganisationen und Spezialinstitutionen zusammenwirken, deren Aufgaben und Tätigkeit mit der ihrigen in Einklang stehen. Zu diesem Zweck kann der Generaldirektor, unter der hohen Autorität des Exekutivrates, eine wirksame Zusammenarbeit mit solchen Organisati-

²⁶ Geändert durch die Generalkonferenz der Unesco vom 30. Okt. 1972, in Kraft seit 30. Okt. 1972 (AS 1989 1210).

onen und Institutionen anbahnen und gemischte Ausschüsse ins Leben rufen, die für notwendig erachtet werden, um eine wirkliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Jedes mit einer Spezialorganisation oder Spezialinstitution getroffene Übereinkommen muss vom Exekutivrat genehmigt werden.

2. Wann immer die Generalkonferenz dieser Organisation und die zuständigen Organe irgendeiner andern intergouvernementalen Spezialorganisation oder Spezialinstitution, die ähnliche Ziele und Aufgaben verfolgen, es für wünschenswert halten, die Hilfsquellen und Aufgaben der betreffenden Organisation oder Institution auf diese Organisation zu übertragen, kann der Generaldirektor, vorbehaltlich der Genehmigung von seiten der Konferenz, zu diesem Zweck die erforderlichen Übereinkommen treffen, die für beide Teile annehmbar sind.

3. Die Organisation kann mit andern intergouvernementalen Organisationen geeignete Übereinkommen treffen, um eine gegenseitige Vertretung auf den beiderseitigen Tagungen zu ermöglichen.

4. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann geeignete Übereinkommen treffen zwecks Konsultation und Zusammenarbeit mit internationalen privaten Organisationen, deren Arbeitsgebiet in ihre Zuständigkeit fällt, und kann sie einladen, besondere Aufgaben zu übernehmen. Eine solche Zusammenarbeit kann auch in einer angemessenen Beteiligung von Vertretern solcher Organisationen an den Arbeiten der von der Generalkonferenz ins Leben gerufenen beratenden Ausschüsse bestehen.

Art. XII Die rechtliche Stellung der Organisation

Die Bestimmungen der Artikel 104 und 105 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen über die rechtliche Stellung der Organisation, ihre Vorrechte und Immunitäten, finden in gleicher Weise auf die vorliegende Organisation Anwendung.

Art. XIII Abänderungen

1. Vorschläge auf Abänderung dieser Verfassung treten in Kraft, sobald sie von der Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit angenommen worden sind. Falls diese Vorschläge jedoch grundsätzliche Änderungen der Ziele der Organisation oder neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, so ist zu ihrer Inkraftsetzung eine nachträgliche Annahme durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten erforderlich. Der Wortlaut der Abänderungsvorschläge soll den Mitgliedstaaten durch den Generaldirektor mindestens sechs Monate vor der Unterbreitung der Vorschläge an die Generalkonferenz mitgeteilt werden.

2. Die Generalkonferenz ist berechtigt, Verfahrensregeln über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels mit Zweidrittelmehrheit anzunehmen.

Art. XIV Auslegung

1. Der englische und der französische Text dieser Verfassung sind in gleicher Weise massgebend.

2. Jede Frage und jeder Streitfall betreffend die Auslegung dieser Verfassung sollen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes oder eines Schiedsgerichtes unterbreitet werden, je nachdem, welche Entscheidung die Generalkonferenz im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung trifft.

Art. XV Inkrafttreten

1. Diese Verfassung unterliegt der Annahme. Die Annahmeprotokolle sollen bei der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt werden.
2. Diese Verfassung soll zur Unterzeichnung im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt werden. Die Unterzeichnung kann entweder vor oder nach der Hinterlegung der Annahmeprotokolle erfolgen. Keine Annahme ist gültig, wenn nicht vorher oder nachher die Unterzeichnung erfolgt ist.
3. Diese Verfassung tritt in Kraft, wenn zwanzig der Unterzeichner sie angenommen haben. Nachträgliche Annahmen werden unmittelbar wirksam.
4. Die Regierung des Vereinigten Königreichs unterrichtet alle Mitglieder der Vereinten Nationen über die Hinterlegung jeder Annahmeprotokolle und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung auf Grund der vorhergehenden Ziffer.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichner, zu diesem Zwecke ordnungsmässig bevollmächtigt, diese Verfassung in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, deren beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Geschehen zu London, am sechzehnten November 1945, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache. Beglaubigte Abschriften sollen den Regierungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von der Regierung des Vereinigten Königreichs übermittelt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 13. Mai 2015²⁷

Vertragsstaaten	Ratifikation, Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Afghanistan	4. Mai	1948	4. Mai	1948
Ägypten	16. Juli	1946	4. November	1946
Albanien	16. Oktober	1958	16. Oktober	1958
Algerien	15. Oktober	1962	15. Oktober	1962
Andorra	20. Oktober	1993	20. Oktober	1993
Angola	9. November	1976	11. März	1977
Antigua und Barbuda	15. Juli	1982	15. Juli	1982
Äquatorialguinea	29. November	1979	29. November	1979
Argentinien	15. September	1948	15. September	1948
Armenien	9. Juni	1992	9. Juni	1992
Aserbaidschan	3. Juni	1992	3. Juni	1992
Äthiopien	1. Juli	1955	1. Juli	1955
Australien	11. Juni	1946	4. November	1946
Bahamas	23. April	1981	23. April	1981
Bahrain	18. Januar	1972	18. Januar	1972
Bangladesch	27. Oktober	1972	27. Oktober	1972
Barbados	24. Oktober	1968	24. Oktober	1968
Belarus	12. Mai	1954	12. Mai	1954
Belgien	29. November	1946	29. November	1946
Belize	10. Mai	1982	10. Mai	1982
Benin	18. Oktober	1960	18. Oktober	1960
Bhutan	13. April	1982	13. April	1982
Bolivien	13. November	1946	13. November	1946
Bosnien und Herzegowina	2. Juni	1993	2. Juni	1993
Botsuana	16. Januar	1980 U	16. Januar	1980
Brasilien	14. Oktober	1946	4. November	1946
Brunei	15. März	2005	17. März	2005
Bulgarien	17. Mai	1956	17. Mai	1956
Burkina Faso	14. November	1960	14. November	1960
Burundi	12. November	1962	16. November	1962
Chile	7. Juli	1953	7. Juli	1953
China	13. September	1946	4. November	1946
Cook-Inseln	25. Oktober	1989	25. Oktober	1989
Costa Rica	19. Mai	1950	19. Mai	1950
Côte d'Ivoire	27. Oktober	1960	27. Oktober	1960
Dänemark	20. September	1946	4. November	1946
Deutschland	11. Juli	1951	11. Juli	1951

²⁷ AS 1970 1181, 1972 2349, 1978 493, 1980 1655, 1982 1292, 1983 1194, 1987 318, 2002 3331, 2006 785, 2015 1835. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht: www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation, Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Dominica	9. Januar	1979	9. Januar	1979
Dominikanische Republik	2. Juli	1946	4. November	1946
Dschibuti	31. August	1989	31. August	1989
Ecuador	22. Januar	1947	22. Januar	1947
El Salvador	28. April	1948	28. April	1948
Eritrea	2. September	1993	2. September	1993
Estland	14. Oktober	1991	14. Oktober	1991
Eswatini	25. Januar	1978	25. Januar	1978
Fidschi	14. Juli	1983	14. Juli	1983
Finnland	10. Oktober	1956	10. Oktober	1956
Frankreich	29. Juni	1946	4. November	1946
Gabun	16. November	1960	16. November	1960
Gambia	1. August	1973	1. August	1973
Georgien	7. Oktober	1992	7. Oktober	1992
Ghana	29. Oktober	1957	11. April	1958
Grenada	29. November	1974	17. Februar	1975
Griechenland	4. November	1946	4. November	1946
Guatemala	2. Januar	1950	2. Januar	1950
Guinea	26. November	1959	2. Februar	1960
Guinea-Bissau	1. November	1974	1. November	1974
Guyana	21. März	1967	21. März	1967
Haiti	18. November	1946	18. November	1946
Honduras	16. Dezember	1947	16. Dezember	1947
Indien	12. Juni	1946	4. November	1946
Indonesien	27. Mai	1950	27. Mai	1950
Irak	21. Oktober	1948	21. Oktober	1948
Iran	6. September	1948	6. September	1948
Irland	3. Oktober	1961	3. Oktober	1961
Island	8. Juni	1964	8. Juni	1964
Israel	14. September	1949	16. September	1949
Italien	27. Januar	1948	27. Januar	1948
Jamaika	7. November	1962	7. November	1962
Japan	2. Juli	1951	2. Juli	1951
Jemen	2. April	1962	2. April	1962
Jordanien	14. Juni	1950	14. Juni	1950
Kambodscha	3. Juli	1951	3. Juli	1951
Kamerun	11. November	1960	11. November	1960
Kanada	6. September	1946	4. November	1946
Kap Verde	14. November	1977	15. Februar	1978
Kasachstan	22. Mai	1992	22. Mai	1992
Katar	27. Januar	1972	27. Januar	1972
Kenia	7. April	1964	7. April	1964
Kirgisistan	2. Juni	1992	2. Juni	1992

Vertragsstaaten	Ratifikation, Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Kiribati	24. Oktober	1989	24. Oktober	1989
Kolumbien	31. Oktober	1947	31. Oktober	1947
Komoren	22. März	1977	22. März	1977
Kongo (Brazzaville)	24. Oktober	1960	24. Oktober	1960
Kongo (Kinshasa)	25. November	1960	25. November	1960
Korea (Nord-)	18. Oktober	1974	18. Oktober	1974
Korea (Süd-)	14. Juni	1950	14. Juni	1950
Kroatien	1. Juni	1992	1. Juni	1992
Kuba	29. August	1947	29. August	1947
Kuwait	18. November	1960	18. November	1960
Laos	9. Juli	1951	9. Juli	1951
Lesotho	29. September	1967	29. September	1967
Lettland	14. Oktober	1991	14. Oktober	1991
Libanon	28. Oktober	1946	4. November	1946
Liberia	6. März	1947	6. März	1947
Libyen	9. März	1953	27. Juni	1953
Litauen	7. Oktober	1991	7. Oktober	1991
Luxemburg	27. Oktober	1947	27. Oktober	1947
Madagaskar	10. November	1960	10. November	1960
Malawi	27. Oktober	1964	27. Oktober	1964
Malaysia	16. Juni	1958	16. Juni	1958
Malediven	26. März	1979	18. Juli	1980
Mali	7. November	1960	7. November	1960
Malta	20. Januar	1965	10. Februar	1965
Marokko	7. November	1956	7. November	1956
Marshallinseln	30. Juni	1995	30. Juni	0995
Mauretanien	10. Januar	1962	10. Januar	1962
Mauritius	25. Oktober	1968	25. Oktober	1968
Mexiko	12. Juni	1946	4. November	1946
Mikronesien	19. Oktober	1999	19. Oktober	1999
Moldau	27. Mai	1992	27. Mai	1992
Monaco	6. Juli	1949	6. Juli	1949
Mongolei	4. Oktober	1962	1. November	1962
Montenegro	1. März	2007	1. März	2007
Mosambik	16. August	1976	11. Oktober	1976
Myanmar	31. Mai	1949	27. Juni	1949
Namibia	2. November	1978	2. November	1978
Nauru	25. Juli	1996	17. Oktober	1996
Nepal	1. Mai	1953	1. Mai	1953
Neuseeland	6. März	1946	4. November	1946
Nicaragua	22. Februar	1952	22. Februar	1952
Niederlande	1. Januar	1947	1. Januar	1947
Niger	10. November	1960	10. November	1960

Vertragsstaaten	Ratifikation, Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Nigeria	14. November 1960	14. November 1960
Niue	26. Oktober 1993	26. Oktober 1993
Nordmazedonien	28. Juni 1993	28. Juni 1993
Norwegen	8. August 1946	4. November 1946
Oman	16. Dezember 1971	10. Februar 1972
Österreich	13. August 1948	13. August 1948
Pakistan	14. September 1949	14. September 1949
Palästina	23. November 2011	23. November 2011
Palau	20. September 1999	20. September 1999
Panama	10. Januar 1950	10. Januar 1950
Papua-Neuguinea	4. Oktober 1976	4. Oktober 1976
Paraguay	20. Juni 1955	20. Juni 1955
Peru	21. November 1946	21. November 1946
Philippinen	21. November 1946	21. November 1946
Polen	6. November 1946	6. November 1946
Portugal ^a	11. September 1974	11. September 1974
Ruanda	7. November 1962	7. November 1962
Rumänien	27. Juli 1956	27. Juli 1956
Russland	21. April 1954	21. April 1954
St. Kitts und Nevis	26. Oktober 1983	26. Oktober 1983
St. Lucia	6. März 1980	6. März 1980
St. Vincent und die Grenadinen	14. Januar 1983	14. Januar 1983
Salomoninseln	7. September 1993	7. September 1993
Sambia	9. November 1964	9. November 1964
Samoa	3. April 1981	3. April 1981
San Marino	12. November 1974	12. November 1974
São Tomé und Príncipe	22. Januar 1980	22. Januar 1980
Saudi-Arabien	30. April 1946	4. November 1946
Schweden	23. Januar 1950	23. Januar 1950
Schweiz	28. Januar 1949	28. Januar 1949
Senegal	10. November 1960	10. November 1960
Serbien ^a	20. Dezember 2000	20. Dezember 2000
Seychellen	18. Oktober 1976	18. Oktober 1976
Sierra Leone	28. März 1962	28. März 1962
Simbabwe	22. September 1980	22. September 1980
Singapur ^a	8. Oktober 2007	8. Oktober 2007
Slowakei	9. Februar 1993	9. Februar 1993
Slowenien	27. Mai 1992	27. Mai 1992
Somalia	15. November 1960	15. November 1960
Spanien	30. Januar 1953	30. Januar 1953
Sri Lanka	14. November 1949	14. November 1949
Südafrika ^a	12. Dezember 1994	12. Dezember 1994
Sudan	26. November 1956	26. November 1956

Vertragsstaaten	Ratifikation, Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Südsudan	27. Oktober	2011	27. November	2011
Suriname	8. April	1976	16. Juli	1976
Syrien	16. November	1946	16. November	1946
Tadschikistan	6. April	1993	6. April	1993
Tansania	6. März	1962	6. März	1962
Thailand	29. Dezember	1948	1. Januar	1949
Timor-Leste	5. Juni	2003	5. Juni	2003
Togo	17. November	1960	17. November	1960
Tonga	29. September	1980	29. September	1980
Trinidad und Tobago	2. November	1962	2. November	1962
Tschad	19. Dezember	1960	19. Dezember	1960
Tschechische Republik	22. Februar	1993	22. Februar	1993
Tunesien	8. November	1956	8. November	1956
Türkei	6. Juli	1946	4. November	1946
Turkmenistan	17. August	1993	17. August	1993
Tuvalu	21. Oktober	1991	21. Oktober	1991
Uganda	4. November	1962	9. November	1962
Ukraine	12. Mai	1954	12. Mai	1954
Ungarn	14. September	1948	14. September	1948
Uruguay	8. November	1947	8. November	1947
Usbekistan	26. Oktober	1993	26. Oktober	1993
Vanuatu	10. Februar	1994	10. Februar	1994
Venezuela	25. November	1946	25. November	1946
Vereinigte Arabische Emirate	20. April	1972	20. April	1972
Vereinigte Staaten ^a	1. Oktober	2003	1. Oktober	2003
Vereinigtes Königreich ^a	1. Juli	1997	1. Juli	1997
Vietnam	6. Juli	1951	6. Juli	1951
Zentralafrikanische Republik	11. November	1960	11. November	1960
Zypern	6. Februar	1961	6. Februar	1961

^a Wiederannahme.

